

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 180. Richtlinie zur Durchführung von mündlichen Prüfungen auf elektronischem Weg

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19 Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV, BGBl. II Nr. 171/2020) erlässt das Rektorat nach Anhörung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs und der Hochschulvertretung folgende Richtlinie:

### 1. Gültigkeitsbereich und Voraussetzungen

- 1.1. Diese Richtlinie gilt für die Durchführung von mündlichen Einzelprüfungen sowie kommissionellen Prüfungen, sofern diese mündlich und unter Verwendung eines Videokonferenzsystems stattfinden. Diese Richtlinie kann sinngemäß auch auf die Erbringung von mündlichen Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen angewendet werden. Explizit ausgenommen von dieser Richtlinie sind schriftliche Prüfungen.
- 1.2. Voraussetzung für die Durchführung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems ist das Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüfungskommission sowie der oder des Studierenden.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems besteht nicht.
- 1.4. Für die Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz ist eine geeignete Software zu verwenden (z.B. WebEx), die folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
  - 1.4.1. während des gesamten Prüfungsverlaufes müssen die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein;
  - 1.4.2. die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Videokonferenz müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
- 1.5. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Softwaresystems.
- 1.6. Bei kommissionellen Prüfungen ist es auch zulässig, dass die oder der Studierende sowie zumindest ein Mitglied der Prüfungskommission analog zu einer Präsenzprüfung an der Universität anwesend und die anderen Mitglieder der Prüfungskommission über das Videokonferenzsystem zugeschaltet sind.

### 2. Ablauf der Prüfung

- 2.1. Für die Festsetzung von Prüfungsterminen und für die Anmeldung zu Prüfungen sind die Bestimmungen der §§ 15–17 der Satzung maßgebend. Die Prüferinnen oder die Prüfer haben die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur

Prüfung möglich ist, bekannt zu geben. Das Recht von Studierenden mit Behinderung auf eine abweichende Prüfungsmethode (§ 59 Abs 1 Z 12 UG) bleibt unberührt.

- 2.2. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission versendet eine elektronische Einladung zur Videokonferenz an alle Beteiligten und startet die Sitzung.
- 2.3. Vor Prüfungsbeginn hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Identität der oder des Studierenden festzustellen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission; eine Möglichkeit ist das Zeigen des Studierendenausweises in die Kamera. Weiters ist die oder der Studierende vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob sie oder er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung zu absolvieren. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.
- 2.4. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist insbesondere berechtigt:
  - 2.4.1. einen Keraschwenk durch den Aufenthaltsraum der oder des Studierenden jederzeit vor und während der Prüfung zu verlangen;
  - 2.4.2. anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum der oder des Studierenden entfernt werden;
  - 2.4.3. zu verlangen, dass die Hände der oder des Studierenden von der Kamera erfasst werden;
  - 2.4.4. anzuordnen, dass die oder der Studierende jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des von ihr oder ihm verwendeten elektronischen Geräts (zum Beispiel durch eine zweite Kamera oder einen Spiegel) zu gewähren hat;
  - 2.4.5. zu verlangen, dass der oder die Studierende für die Beantwortung einer gestellten Frage die Kopfhörer eines gegebenenfalls verwendeten Headsets abnimmt.
- 2.5. Die Teilnahme weiterer Personen (Zuhörer/innen) über das verwendete Videokonferenzsystem ist gestattet, aus organisatorischen Gründen ist eine vorherige Anmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. Wenn und soweit es aus technischen Gründen erforderlich erscheint, kann diese oder dieser die Anzahl weiterer teilnehmender Personen beschränken. Jedenfalls hat die zur Prüfung antretende Person das Recht, zumindest eine weitere Person beizuziehen. Die Beziehung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Mikrofon- und Kamerafunktion der Zuhörerinnen und Zuhörer sind zu deaktivieren.
- 2.6. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen sind dazu für die abschließende Beratung der Kommission die oder der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten, und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der oder dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. per E-Mail oder Telefon) bekanntzugeben.
- 2.7. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

### 3. Abbruch von Prüfungen

- 3.1. Kommt es während der Prüfung zu technischen Problemen (Übertragungsunterbrechungen, Video-/Audio-Ausfälle, etc.), hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung – gegebenenfalls nach einer kurzen Unterbrechung – weitergeführt werden kann oder diese abzubrechen ist.
- 3.2. Bei einem Prüfungsabbruch aufgrund von technischen Problemen ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.
- 3.3. Bei Prüfungsabbrüchen aus anderen als aus technischen Gründen sind die bestehenden Regelungen des Universitätsgesetzes und der Satzung der Universität Salzburg (insbesondere § 19 Abs 4 der Satzung) anzuwenden.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Satzung der Universität Salzburg, insbesondere solche zu Prüfungen, deren Beurteilung und Nichtigerklärung, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- 4.2. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

---

#### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg